

keine Arbeitsstelle finden konnten, zu unterstützen, sie hat nur an Arbeitsunfähige, an Invaliden Zahlungen zu leisten. Für den Arbeitsnachweis und die Einreihung in den Arbeitsprozeß sind andere Verwaltungsstellen zuständig.

Der Umstand, daß es diesen Stellen noch nicht gelungen ist, einzelnen Bürgern eine entsprechende Arbeitsstelle nachzuweisen, kann nicht zum Anlaß genommen werden, sie arbeitsunfähigen Bürgern gleichzustellen und ihnen eine Invalidenrente zu gewähren. Dies würde nicht nur dem Grundsatz, daß Invalidenrente nur an invalide Personen zu leisten ist, widersprechen, sondern auch eine Durchbrechung des Prinzips unseres demokratischen Staates, daß jeder arbeitsfähige Bürger seine Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat, bedeuten.

Im vorliegenden Fall ist bei dem Kläger laut ärztlichem Gutachten eine Gesamterwerbsminderung von 50% festgestellt. Auf Grund seiner Unterschenkelamputation wird er für alle leichten, im Sitzen auszuführenden Arbeiten für geeignet befunden. Er ist also gemäß dem ärztlichen Gutachten, das für die Beurteilung der Invalidität maßgebend ist, in der Lage, mehr als das entsprechende Lohndrittel zu verdienen. Eine Invalidenrente steht ihm deshalb nicht zu.

Den Kläger an den geeigneten Arbeitsplatz zu vermitteln, dafür ist die Abteilung Arbeit des zuständigen Rates des Kreises verantwortlich. Solange er keine Arbeit hat, besteht für ihn die Möglichkeit, Unterstützung bei den zuständigen Verwaltungsstellen zu beantragen.

Quelle: „Neue Justiz“ Nr. 10 / 1953, S. 340.

*

Wenn es jedoch darum geht, einem Invaliden die Rente zu entziehen, der, obwohl er wegen seines körperlichen Leidens ärztlicherseits für 90% erwerbsgemindert erklärt wurde, auf Kosten seiner Gesundheit arbeitet, ist das Oberste Gericht plötzlich der Ansicht, daß es nicht nur auf das ärztliche Gutachten ankommt.

DOKUMENT 320

Invalidenrente und Berufstätigkeit.

Urteil des Obersten Gerichtes vom 5. Juni 1953

— 3 Za 21/53 —

Ein Anspruch auf Rente besteht dann nicht, wenn zwar nach ärztlichem Gutachten eine Erwerbsminderung im Sinne des § 54 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vorliegt, diese sich aber in ihrer praktischen Auswirkung nicht als solche darstellt, sondern der Versicherte wie jeder andere arbeitsfähige Bürger vollberuflich tätig ist.

Der 56jährige Kläger leidet an Schwerhörigkeit, Herzbeschwerden und einem rechtsseitigen Kniegelenkbruch. Infolge dieser Leiden ist er nach ärztlichem Gutachten zu 90% erwerbsgemindert. Seit dem 1. November 1945 bezog er von der Verklagten Invalidenrente. Diese wurde dem Kläger, da er wieder berufstätig ist, mit Bescheid vom 21. August 1951 ab 1. Oktober 1951 entzogen. Seine gegen die Entziehung eingeleitete Beschwerde hat die Verklagte zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger beim Arbeitsgericht Klage erhoben.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, daß der wieder berufstätige Kläger nicht mehr als Invalide anzusehen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es geht in seiner Entscheidung davon aus, daß der Kläger seine Tätigkeit auf Kosten seiner Gesundheit ausübe. Die Verklagte habe durch Anweisung an ihre unteren Verwaltungsstellen denjenigen Invaliden die Weiterzahlung der Invalidenrente zugesichert, die bei der Weiterbeschäftigung zwar mehr als das gesetzliche Lohndrittel verdienen, jedoch auf Kosten ihrer Gesundheit arbeiten. Dies treffe auch für den Kläger zu. Aus dem Gutachten der Universitätsklinik Halle-Wittenberg ergebe sich, daß durch die berufliche Tätigkeit des Klägers „ohne Zweifel das verletzte Kniegelenk sehr in Mitleidenschaft gezogen werde und zu einem schnelleren Verbrauch führe.“

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils beantragt. Dem Antrag war stattgegeben.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, die Versicherten durch ihre Leistungen zu unterstützen. Das geschieht auch im Falle der Invalidität. Bedingung für die Gewährung einer Invalidenrente ist jedoch, daß bei dem Versicherten die Voraussetzungen des § 54 der Verordnung über Sozialversicherung (VSV) gegeben sind. Danach besteht ein Anspruch auf Invalidenrente nur dann, wenn der Versicherte infolge seiner Leiden oder Schwäche seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften **nicht in der Lage ist**, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein geistig und körperlich gesunder Mensch desselben Berufes im gleichen Bezirk verdienen kann.

Die von der Verklagten erteilte — inzwischen aufgehobene — Weisung, an die trotz festgestellter Invalidität weiterbeschäftigten Versicherten die Rente zu zahlen, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. § 54 VSV bietet zu einer solchen Auslegung keinen Anlaß. Die Voraussetzungen zur Zahlung einer Invalidenrente liegen nicht vor, wenn der Versicherte imstande ist, eine geregelte vollwertige Arbeit zu leisten und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Ein Anspruch auf Rente kann also auch dann nicht bestehen, wenn zwar nach ärztlichen Gutachten eine Erwerbsminderung im Sinne des § 54 VSV vorliegt, diese sich aber in ihrer praktischen Auswirkung nicht als solche darstellt, sondern der Versicherte wie jeder andere arbeitsfähige Bürger vollberuflich tätig ist. Die Invalidenrente steht nach § 54 VSV nur den Bürgern zu, die tatsächlich zu einer solchen Arbeitsleistung nicht fähig sind.

Der Kläger steht im Arbeitsverhältnis und erhält eine seiner Arbeitsleistung entsprechende Entlohnung, die der einer voll einsatzfähigen Arbeitskraft entspricht. Er ist demnach nicht als Invalide im Sinne des Gesetzes anzusehen, so daß die Invalidenrente an den Kläger nicht weitergewährt werden durfte.

Werkstätige, die, wie der Kläger, bei körperlicher Behinderung ihre Arbeit leisten, finden durch die Fürsorge unseres Staates die volle Anerkennung. So werden ihnen zum Beispiel steuerliche Vergünstigungen gewährt und damit den zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft notwendigen erhöhten Aufwendungen Rechnung getragen. Sie haben ferner einen besonderen Kündigungsschutz und Anspruch auf Zusatzurlaub und andere Erleichterungen. Das angefochtene Urteil war wegen Gesetzesverletzung aufzuheben.

Quelle: „Arbeit und Sozialfürsorge“ Nr. 17 / 1953, S. 536.

*

Die im Jahre 1953 heimgekehrten Kriegsgefangenen werden als Kriegsverbrecher behandelt. Deshalb wird ihnen eine Versorgung weitgehend versagt.